

## § 3 Nr. 47

### [Leistungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

47. Leistungen nach § 14a Absatz 4 und § 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD,  
Lenggries

#### A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 47

1

**Grundinformation der Nr. 47:** Das ArbeitsplatzschutzG gewährleistet den Schutz des Arbeitsplatzes für ArbN, die zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen werden. Nr. 47 stellt bestimmte Leistungen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung frei.

**Rechtsentwicklung der Nr. 47:** In den VZ 1958 bis 1974 enthielt Nr. 47 eine StBefreiung aufgrund eines internationalen Abkommens. Von 1975 bis 1979 war die Nr. nicht besetzt.

▶ *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Einfügung einer StBefreiung für Beträge, die nach Teil I des deutsch-schweizerischen Abkommens v. 16.7.1956 (BGBl. II 1957, 66) gezahlt wurden.

▶ *EStRG v. 5.8.1974* (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Aufhebung der Vorschrift mit anderen StBefreiungen aufgrund internationaler Abkommen wegen rein deklaratorischer Bedeutung.

▶ *StEntlG 1981 v. 16.8.1980* (BGBl. I 1980, 1381; BStBl. I 1980, 534): Einfügung der StBefreiung von Leistungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbeitsplatzschutzG) in den Katalog des § 3.

**Bedeutung der Nr. 47:** Die Vorschrift dient der Absicherung der in §§ 14a und 14b ArbeitsplatzschutzG idF v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 2055) genannten staatlichen Leistungen. Sie sollen dem Wehrpflichtigen unversteuert zukommen. Die Vorschrift enthält eine echte StBefreiung. Ohne die StBefreiung wären die Leistungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 zu versteuern.

**Geltungsbereich der Nr. 47:** Die Vorschrift gilt für Wehrpflichtige iSd. Wehrpflichtgesetzes (WPfG) und für anerkannte Kriegsdienstverweigerer iSd. Zivildienstgesetzes (ZDG). Nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 ZDG findet das ArbeitsplatzschutzG auch auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer Anwendung. Zu beachten ist, dass die Wehrpflicht, bezogen auf Friedenszeiten, durch die Änderung des WPfG v. 28.4.2011 (BGBl. I 2011, 678) ausgesetzt bzw. ab 1.7.2011 aufgehoben

worden ist (s. § 3 Nr. 5 Anm. 1). Die Aussetzung führt zu einer faktischen Aussetzung auch des Wehrersatzdienstes Zivildienst.

2

**B. Erläuterungen zu Nr. 47:  
Steuerfreiheit der Leistungen nach § 14a Abs. 4 und  
§ 14b ArbeitsplatzschutzG**

**Inhalt des ArbeitsplatzschutzG:** Das ArbeitsplatzschutzG enthält vornehmlich Regelungen zum Schutz des Arbeitsplatzes für ArbN, die zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen werden. Dazu zählen auch die Bestimmungen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung für ArbN und sonstige Personen (§§ 14a und 14b ArbeitsplatzschutzG).

**Steuerfreiheit der Leistungen nach § 14a Abs. 4 und § 14b ArbeitsplatzschutzG:** Steuerfrei sind die in § 14a Abs. 4 und § 14b ArbeitsplatzschutzG genannten Beitragserstattungen an Wehrpflichtige für die Zeit des Wehrdienstes. Dabei bezieht sich § 14a Abs. 4 der Vorschrift auf ArbN und § 14b auf andere Personen als ArbN.

► *Nach § 14a Abs. 4 ArbeitsplatzschutzG* werden einem ArbN, der Beiträge für eine freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer sonstigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zahlt, die entsprechenden Aufwendungen erstattet.

► *Nach § 14b Abs. 1 ArbeitsplatzschutzG* werden einem Wehrpflichtigen, der aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtl. Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist oder in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert ist, die Beiträge erstattet. Entsprechendes gilt für einen Wehrpflichtigen, der nach § 14a ArbeitsplatzschutzG nicht anspruchsberechtigt ist und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer sonstigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung leistet (§ 14b Abs. 2 ArbeitsplatzschutzG).